

**Jahrgang 49/2022**

**Dienstag, den 17.05.2022**

**Nr. 22**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## **Kreisstadt Bergheim**

- |     |  |     |
|-----|--|-----|
| 93. | Bekanntmachung<br>zum Bebauungsplan Nr. 5/Oberaußem- Verfahren zur Aufhebung über<br>die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der<br>Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB | 2-3 |
| 94. | Bekanntmachung<br>zur 138. Flächennutzungsplanänderung - Stadtteil Niederaußem „Barbarastraße“<br>über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BatiGB i. V. m.<br>§ 1 (8) BauGB                                      | 4   |

## **Pulheim**

- |     |  |     |
|-----|--|-----|
| 95. | Bekanntmachung<br>Die genehmigte Satzung der Jagdgenossenschaft Brauweiler wird gemäß § 7<br>Absatz 2 des Landesjagdgesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung von<br>Brauweiler öffentlich bekannt gemacht. | 5   |
| 96. | Bekanntmachung<br>Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage<br>„Rather Straße“ in Pulheim  | 6   |
| 97. | Bekanntmachung<br>Bekanntmachung der Abweichungssatzung der Stadt Pulheim vom 09.05.2022<br>über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage<br>Rather Straße und Bekanntmachungsanordnung        | 7-8 |
| 98. | Bekanntmachung<br>10. Änderung vom 11.04.2022 der Hauptsatzung der<br>Stadt Pulheim vom 30.07.2013   | 9   |

**Öffentliche Bekanntmachung  
zum Bebauungsplan Nr. 5/Oberaußem – Verfahren zur Aufhebung -  
über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen  
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 28.04.2022 für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5/Oberaußem die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Lage des Plangebietes:

Der Geltungsbereich der Aufhebung wird durch den beigegefügten Übersichtsplan näher bestimmt.

Planungsziel:

Ziel ist es, den Bebauungsplan Nr. 5/Oberaußem aufzuheben und eine Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben auf der Grundlage des § 34 BauGB zu ermöglichen.

Die umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur und sonstige Schutzgüter werden im Umweltbericht dargestellt.

Der Entwurf der o. g. Aufhebung des Bebauungsplans (Planzeichnung, Begründung incl. Umweltbericht) liegt in der Zeit vom

**30.05.2022 bis einschließlich 01.07.2022**

während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 17:45 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr) bei der **Kreisstadt Bergheim, Abteilung 6.1-Planung und Umwelt, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim**, aus.

Da aufgrund der aktuellen coronabedingten Einschränkungen des Besuchsverkehrs im Rathaus eine öffentliche Auslegung der Unterlagen im Rahmen der gewohnten Gegebenheiten nicht möglich ist, möchten wir Sie bitten, für eine Einsicht der ausliegenden gesamten Unterlagen des o.g. Bebauungsplanes telefonisch bei Herrn Bernabei (Tel. 02271-89173, E-Mail: [francois.bernabei@bergheim.de](mailto:francois.bernabei@bergheim.de)) oder Herrn Dieckmann (Tel. 02271-89633, E-Mail: [mathias.dieckmann@bergheim.de](mailto:mathias.dieckmann@bergheim.de)) einen Termin zu vereinbaren.

Bei einem vereinbarten Termin besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungen mit sachkundigen Vertretern der Stadtverwaltung.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung, einschließlich der auszulegenden Unterlagen, können gem. § 4a Abs. 4 BauGB während des genannten Zeitraums auch im Internet abgerufen werden.

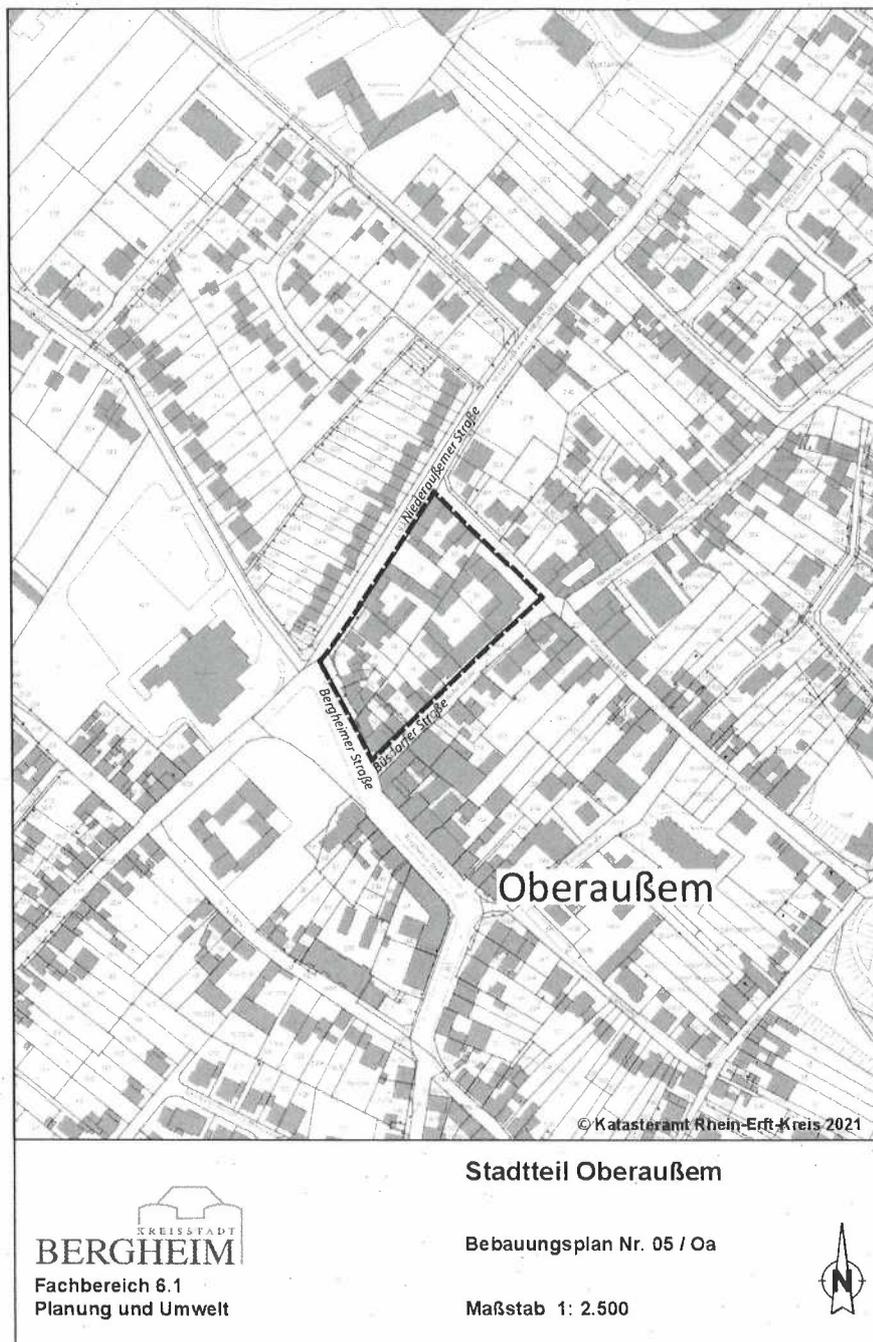
**<https://www.o-sp.de/bergheim/plan/beteiligung.php>**  
**([www.bergheim.de](http://www.bergheim.de) > Stadtentwicklung > Stadtplanung > aktuelle öffentliche Beteiligungen)**

Während der öffentlichen Auslegung des o. g. Bebauungsplans können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift, per E-Mail oder mittels Internet-Formular bei der Kreisstadt Bergheim über folgende Wege vorgebracht werden:

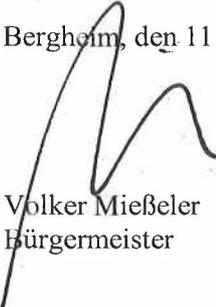
Kreisstadt Bergheim, Abteilung 6.1 Planung und Umwelt, Frau Fischer, Bethlehemmer Str. 9–11, 50126 Bergheim, 02271-89646, [stadtplanung@bergheim.de](mailto:stadtplanung@bergheim.de) oder digital unter [www.bergheim.de](http://www.bergheim.de).

Über die Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.



Bergheim, den 11.05.2022



Volker Mießler  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zur 138. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteil Niederaußem „Barbarastraße“**  
**über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 22.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:

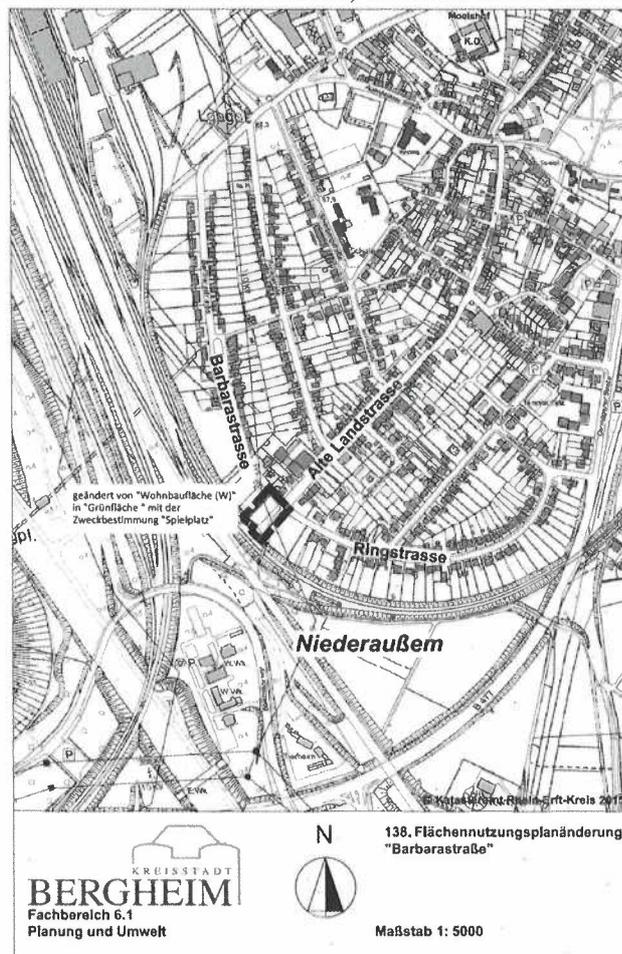
Der Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim vom 04.07.2016 zur Aufstellung der 138. Flächennutzungsplanänderung der Kreisstadt Bergheim „Barbarastraße“ – Stadtteil Niederaußem – wird aufgehoben.

Plangeltungsbereich:

Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan näher bestimmt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 10.11.2020 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Planungsziel: Mit dem o.g. Beschluss soll das Verfahren, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Spielplatzes auf der im Geltungsbereich definierten Fläche zu schaffen, eingestellt werden, da die Realisierung eines Kinderspielplatzes auf einer anderen Fläche, ebenfalls in der Barbarastraße, realisiert werden soll.



Bergheim, den 11.05.2022

  
 Volker Mießler  
 Bürgermeister

**Jagdgenossenschaft  
des gemeinschaftlichen Jagdbezirks  
Brauweiler  
der Stadt Pulheim**

**50259 Pulheim, den 14.05.2022**

### **Bekanntmachungsanordnung**

**Die genehmigte Satzung der Jagdgenossenschaft Brauweiler wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung von Brauweiler öffentlich bekannt gemacht.**

**Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 23.05.2022 bis 10.06.2022 öffentlich im Rathauscenter Raum 0.10 Alte Kölner Straße 26 in 50259 Pulheim aus.  
Pulheim den 16.05.2022**

**Der Jagdvorstand:**

**Heinrich Leo Fetten**

**Cornel Becker**

**Herrmann-Josef Schreier**

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage „Rather Straße“ in Pulheim**

Die Erschließungsanlage „Rather Straße“ ist endgültig hergestellt.

Die an dieser Straße angrenzenden Grundstücke unterliegen gemäß § 133 Baugesetzbuch (BauGB) der Erschließungsbeitragspflicht.

Gemäß § 133 Absatz 2 BauGB ist die Beitragspflicht für folgende Grundstücke in der Gemarkung Geyen entstanden:

Flur	Flurstücke
11	2238, 2297/2239/2336, 2298, 2299/2300, 2301, 1974/2302/2303, 2050 (teilweise)
7	752, 716/595

Die Eigentümer dieser Grundstücke werden – soweit die Voraussetzungen vorliegen – zur Zahlung von Erschließungsbeiträgen herangezogen.

Diese Bekanntmachung hat keine rechtsbegründende Wirkung (§ 133 Absatz 1 BauGB).

In Vertretung



Martin Höschen  
Technischer Beigeordneter

Pulheim, den 02.05.2022



**Bekanntmachung der Abweichungssatzung der Stadt Pulheim vom 03.05.2022 gemäß § 132 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 in der zurzeit gültigen Fassung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Rather Straße“ in Geyen**

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I Seite 587) in Verbindung mit den §§ 7, 41 Absatz 1 f sowie 76 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218 b) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 05.10.2020 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

#### I

Die „Rather Straße“ weist in ihrem Verlauf von der Einmündung „Sintherner Straße“ (K 25) bis zum Beginn des Fuß- und Radweges keinen Gehweg mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke auf. Sie wird daher abweichend von § 8 Absatz 1 Buchstabe b der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 in Form der erfolgten Herstellung als gepflasterte Mischfläche ohne Separation von Fahrbahn und Gehwegen unter Verzicht auf die Anlegung beidseitiger Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn für endgültig hergestellt erklärt.

#### II

Die §§ 1 bis 7, 8 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und Absatz 2 und 3 sowie die §§ 9 bis 11 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 (Amtsblatt des Erftkreises 1/88, Seite 2) finden in unveränderter Form Anwendung.

#### III

Diese Abweichungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Rhein-Erft-Kreis in Kraft.

Die durch diese Einzelsatzung nicht geänderten Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung bleiben rückwirkend zum 01. Juli 1987 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 09.05.2022

*Frank Keppeler*

Frank Keppeler  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### 10. Änderung vom 11.04.2022 der Hauptsatzung der Stadt Pulheim vom 30.07.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1345), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 05.04.2022 folgende 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim beschlossen:

1. In § 7 – Anregungen und Beschwerden – der Hauptsatzung wird Absatz 1 Satz 1 wie folgt geändert:  
Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden.
2. In § 19 – Aufwandsentschädigungen – wird in Absatz 4 Satz 2 das Wort „Zweiträume“ durch „Zeiträume“ ersetzt.
3. Die 10. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 11.04.2022

*Frank Keppeler*

Frank Keppeler  
Bürgermeister